



Weihnachts- und Neujahrsgruß des Oberbürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

jetzt während der „staaden Zeit“ wollen wir unsere Gedanken auf das Fest im Familien- und Freundeskreis und auf einige Tage der Entspannung und Besinnlichkeit lenken.

Weihnachten gibt uns Jahr für Jahr die Gelegenheit, über unseren alltäglichen Horizont hinauszublicken – und zwar auf Dinge, die wirklich wichtig sind, wie etwa Gesundheit, Zufriedenheit und ein Leben in Frieden. Auch fragen wir uns in dieser Zeit zwischen den Jahren, was das alte Jahr gebracht hat und was das neue wohl für uns alle bereithalten wird.

Das Jahr 2023 war von verschiedenen Belastungen und Krisen geprägt, darunter der nach wie vor andauernde Krieg in der Ukraine, der Konflikt zwischen Israel und Palästina und natürlich auch Herausforderungen, die jeden Einzelnen belasten, aber auch unsere Stadt als Ganzes. Auch das kommende Jahr wird uns wieder auf vielen Ebenen herausfordern. Daher brauchen wir einen guten Gemeinsinn sowie ein verbindendes Bewusstsein für das Potenzial unserer Stadt. Gemeinsam werden wir die Stadt Weiden weiterhin lebens- und liebenswert gestalten, indem wir alle uns tatkräftig einbringen, sei es durch ehrenamtliche Arbeit in Vereinen oder in Bürgerworkshops zu wichtigen Themen.

So blicke ich – trotz aller Krisen und Anforderungen – optimistisch auf das neue Jahr und freue mich auf die geplanten Veranstaltungen und Feste genauso wie auf die Fortführung unserer Projekte.

Für Ihren Einsatz in jeglicher Hinsicht möchte ich mich bei Ihnen allen recht herzlich bedanken. In diesem Sinne wünsche ich uns allen friedvolle und gesegnete Weihnachtsfeiertage und schon jetzt einen guten Start in ein gesundes, glückliches und erfülltes neues Jahr 2024.

Herzlichst
Ihr

Jens Meyer

Oberbürgermeister der Stadt Weiden i.d.OPf.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Weihnachts- und Neujahrsgruß des Oberbürgermeisters
2. Bekanntmachung – Festsetzung der Grundsteuer 2024
3. Bekanntmachung – Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Heiliger Abend (24.12.2023)
4. Bekanntmachung – Verlegung des Wochenmarktes
5. Bekanntmachung – Haus- und Badeordnung für die Weiden-Thermenwelt des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf. Anstalt des öffentlichen Rechts

Mit dem heutigen Tag treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung entweder Widerspruch bei der Stadt Weiden i.d.OPf. eingelegt oder unmittelbar Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, erhoben werden.

Die Gebühren für die Straßenreinigung sowie für die Abfallentsorgung sind ebenfalls – sofern nicht ein anders lautender Bescheid ergangen ist – in gleicher Höhe und zu den gleichen Fälligkeitsterminen wie bisher zu leisten.

Für Auskünfte steht Ihnen die Steuerabteilung der Stadt Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Str. 15, Zimmer-Nr. 2.43, Tel. 0961/81-2203, zur Verfügung. Auskünfte zur Abfallentsorgung erhalten Sie in der Steuerabteilung, Tel. 0961/81-2204, sowie zur Straßenreinigung im städt. Bauhof unter Tel. 0961/39019-22.

Weiden i.d.OPf., 30.11.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Festsetzung der Grundsteuer 2024 durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. 1973 I S. 965)

Die Grundsteuer 2024 wird für all diejenigen Grundbesitz, dessen Bemessungsgrundlagen sich seit Erstellung des letzten Bescheides nicht geändert haben, durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer ist zu den im letzten Bescheid genannten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Es wird empfohlen, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 erstellt sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Für diesen Grundbesitz gilt die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht.

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage

Heiliger Abend (24.12.2023)

Aufgrund des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 21.05.80 (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl 2019, S. 98 ff.) sind an diesem Tag verboten:

Öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen, wenn der diesem Tage entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist.

Die Beschränkung gilt von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr. So sind an den „stillen Tagen“ insbesondere der Betrieb von Spielhallen, Wettvermittlungsstellen (Wettbüros), Geld- und Warenspielgeräten in Gaststätten, die diesen Tagen nicht entsprechende Musik in Diskotheken, öffentliche Tanzveranstaltungen sowie Darbietungen in Nachtlokalen unzulässig.

Weiden i.d.OPf., 05.12.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.
– Amt für öffentliche Ordnung –

Reinhold Gailer

BEKANNTMACHUNG

Verlegung des Wochenmarktes

Die Verlegung des Wochenmarktes ist notwendig, da „Heilige Drei Könige“ (gesetzlicher Feiertag), auf einen Samstag, 06.01.24, fällt. Der Wochenmarkt findet deshalb am **Freitag, 05.01.2024**, statt.

Weiden i.d.OPf., 05.12.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.
– Amt für öffentliche Ordnung –

Reinhold Gailer



Haus- und Badeordnung für die Weidener Thermenwelt des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf. Anstalt des öffentlichen Rechts

Das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Weiden i.d.OPf.“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf., erlässt für die Benutzung der Weidener Thermenwelt nachstehende allgemeine Bedingungen:

1. Allgemeines

Das Kommunalunternehmen der Stadtwerke Weiden i.d.OPf. betreibt die Weidener Thermenwelt als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und körperlichen Ertüchtigung dient. Unser Ziel ist es, Ihnen den Aufenthalt bei uns so angenehm wie möglich zu gestalten. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns durch Beachtung folgender Punkte unterstützen.

2. Inhaltsverzeichnis zur Haus- und Badeordnung

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

§ 3 Öffnungszeiten, Zutritt und Eintrittspreise

§ 4 Bestimmungen für den Badebetrieb der Weidener Thermenwelt, allgemeine Verhaltensregeln

4.1. Bestimmungen für den Saunabetrieb der Weidener Thermenwelt

§ 5 Haftung bei Schadensfällen

§ 6 Videoüberwachung

§ 7 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für die Weidener Thermenwelt und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den gesamten Bereichen der Weidener Thermenwelt.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Regelungen der Haus- und Badeordnung der Weidener Thermenwelt sind für alle Nutzer (Badegäste, Saunagäste) verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Gast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen für die Benutzung der Weidener Thermenwelt zugelassen werden, ohne diese aufzuheben.



2. Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Übungsleiter oder die beauftragte Aufsichtsperson für die Beachtung der Regelungen der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich. Die Befugnisse des Personals bleiben bestehen.
3. Das Personal der Weidener Thermenwelt übt das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend bis zu einem Tag vom Besuch der Weidener Thermenwelt durch das Aufsichtspersonal ausgeschlossen werden. Die gezahlten Eintrittspreise sowie die Gebühren aus dem Verkauf und Verleih werden in diesen Fällen nicht erstattet. Darüber hinaus können bei wiederholten oder schweren Verstößen längerfristige oder dauerhafte Hausverbote durch den Vorstand des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf. AöR ausgesprochen werden.
4. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung der Weidener Thermenwelt zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung des Vorstands des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf. AöR erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Zutritt und Eintrittspreise

1. Die Öffnungszeiten und die gültigen Preislisten werden mit Zustimmung des Vorstandes und Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf. AöR festgelegt. Durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. und einen Aushang werden diese bekanntgegeben. Sie sind auch an der Kasse sowie über die Homepage der Weidener Thermenwelt einsehbar und Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Die Weidener Thermenwelt steht während der Öffnungszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Für Veranstaltungen und besondere Angebote (z. B. Kurse) können besondere Zutritts- und Nutzungsvoraussetzungen sowie Öffnungszeiten gelten.
3. Bei Schließung der Weidener Thermenwelt während des laufenden Betriebs, z. B. aus Gründen wie Überfüllung, Betriebsstörung oder Gewitter, sowie Nutzungseinschränkung einzelner Betriebsteile besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
4. Die Weidener Thermenwelt dient auch Vereinen, Schulen und geschlossenen Gruppen für zweckbestimmten Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb. Die Benutzung ist nur nach vorheriger Anmeldung und nur zu den von der Betriebsführung festgelegten Zeiten und Bedingungen möglich, da dadurch Benutzungsbeschränkungen für die übrigen Gäste eintreten können. Ein Anspruch auf Überlassung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.
5. Mit Lösung des Leistungsentgelts (Eintritt) erhält jeder Gast einen Transponder, der für die Benutzung von verschiedenen Bereichen der Weidener Thermenwelt und den bargeldlosen Zahlungsverkehr



innerhalb der Weidener Thermenwelt erforderlich ist sowie als Garderobenschlüssel dient. Bis zum Verlassen des Bades ist die ausgegebene Quittung aufzubewahren. Auf dem Transponder werden alle während des Aufenthalts in Weidener Thermenwelt in Anspruch genommene Leistungen verbucht. Die betreffenden Umsätze werden zu jedem Zeitpunkt auf dem Server nachgeführt, gespeichert und sind wie folgt limitiert:

- a) Kinder unter 6 Jahren – 0,00 EUR,
- b) Kinder unter 16 Jahren – 10,00 EUR,
- c) sonstige Gäste – 100,00 EUR.

Der Transponder/Schrankschlüssel ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Badezeit ist zeitlich begrenzt und beginnt beim Passieren des Drehkreuzes (Eingangskontrolle). Beim Auschecken des Gastes sind alle von diesem in Anspruch genommenen Leistungen zu bezahlen.

- 6. Die Zutrittsberechtigung gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
- 7. Die Zugangsberechtigung wird nur bis 45 Minuten vor Betriebsschluss ausgegeben.
- 8. Gelöste Zutrittsberechtigungen werden nicht zurückgenommen und Eintrittspreise nicht zurückbezahlt. Bei Verlust der Zutrittsberechtigung wird kein Ersatz geleistet.
- 9. Auf Verlangen des Aufsichtspersonals kann die Zutrittsberechtigung auf Vorhandensein und Gültigkeit kontrolliert werden.
- 10. Der Gast ist verpflichtet, den Transponder/Schrankschlüssel so aufzubewahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere soll der Transponder/Schrankschlüssel sichtbar am Körper z.B. als Armband, getragen, bei Wegen im Bad bei sich geführt und nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Gast.
- 11. Bei Verlust des Transponders wird der Inhalt des Schließfachs erst nach Überprüfung der Berechtigung ausgehändigt.
- 12. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson gestattet.
- 13. Bei Kindern, die das 8. Lebensjahr vollendet haben, verweisen wir auf die Pflichten der elterlichen Sorge gemäß §§ 1626 ff BGB und den „Taschengeldparagrafen“, §110 BGB.



14. Personen, die sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen oder sich und andere sogar gefährden können, ist die Benutzung der Weidener Thermenwelt aus haftungsrechtlichen Gründen nur zusammen mit einer geeigneten Aufsichtsperson gestattet.
15. Der Zutritt ist folgenden Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel (Drogen, Alkohol) stehen
 - die Tiere mit sich führen
 - die offene Wunden haben oder an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten bzw. Krankheitserregern im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, und der im Bundesland Bayern erlassenen Gesetze und Verordnungen (Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an Hautveränderungen leiden, bei denen sich z. B. Schuppen oder Schorf ablöst und in das Badewasser übergehen.
 - die die Weidener Thermenwelt zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen. Ausnahmen sind nur über den Vorstand des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf. AöR möglich.
 - bei denen ein dauerhaftes oder vorübergehendes Hausverbot besteht.
16. Fahrzeuge sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Wir weisen auf die Straßenverkehrsordnung (StVO) hin. Dies gilt auch für Wohnmobile.

§ 4 Bestimmungen für den Badebetrieb der Weidener Thermenwelt

Allgemeine Verhaltensregeln

1. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung widerspricht. Intime Handlungen und Darstellungen werden mit Hausverbot – ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder – und Strafanzeige geahndet. Wenn der Genuss von Alkohol das vertretbare Maß übersteigt und hierdurch eine Eigen- oder Fremdgefährdung oder eine Störung des Badebetriebes entsteht, ist die Weidener Thermenwelt berechtigt, den Gast – ohne Erstattung in Anspruch genommener Leistungen und Eintrittsgelder – der Einrichtung zu verweisen.
2. Die Einrichtungen der gesamten Weidener Thermenwelt einschließlich gemieteter oder entliehener Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Anweisungen des Personals sind zu befolgen.
3. Bitte melden Sie grob verunreinigte oder beschädigte Räume oder Einrichtungen dem Personal. Nachträgliche Beschwerden oder Ansprüche können nicht berücksichtigt werden.
4. Barfußbereich, wie z. B. Duschen und Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten oder mit Kinderwägen befahren werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.



5. Den Gästen ist es nicht erlaubt zu lärmern, zu singen, zu musizieren und zu pfeifen sowie Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, sofern es dadurch zu Belästigungen anderer Gäste kommt.
6. Das Fotografieren und Filmen (auch unter Wasser) fremder Personen und Gruppen für private Zwecke ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet! Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf. AöR.
7. Aus hygienischen Gründen hat vor dem Baden eine gründliche Körperreinigung z. B. mit Seife und Shampoo in den Duschräumlichkeiten zu erfolgen.
8. Maniküre, Pediküre, das Rasieren, Haare färben oder schneiden, Nägel schneiden und ähnliches sind untersagt.
9. Die Verwendung von Seife und anderen Waschprodukten außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
10. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art z. B. Sonnencreme, Salben etc. vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.
11. Der Gebrauch und die Nutzung von privaten Haarföhnen oder sonstiger anderweitiger elektrischer Geräte zur Haar- und Körperpflege ist untersagt.
12. Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Die Benutzung von Wasserattraktionen wie der Wasserrutsche, Water-Climbing-Wand, Sprunganlage und ähnliches verlangt besondere Umsicht und Rücksichtnahme gegenüber anderen Badegästen. Die Benutzung von Attraktionen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Der Badegast hat sein Verhalten darauf einzustellen. Besondere Nutzungshinweise und Lautsprecherdurchsagen sind zu beachten, auch wenn die Anlagen durch das Aufsichtspersonal zur Nutzung freigegeben sind.
13. In besonderen Betriebsteilen wie z. B. Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken, Wasserrutsche, Kinderwelt, Gastronomie und Saunabereich gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen und Hinweisschilder.
14. Bei bevorstehenden Gefahren für Leben, Körper und Gesundheit durch Wettereinflüsse, insbesondere bei Gewitter, haben alle Badegäste die Wasserrutsche, Innen- und Außentherme, Kinderplanschbecken sowie Außenkaltbecken zu verlassen. Den Anweisungen des Aufsichtspersonales ist Folge zu leisten. Die Lautsprecherdurchsagen sind unbedingt zu beachten.



15. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte, Schwimmreifen) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonales gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
16. Behälter aus Glas oder Porzellan sind im gesamten Bereich der Weidener Thermenwelt nicht gestattet.
17. Der Abfall ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
18. Das Rauchen ist in der Weidener Thermenwelt nur im Außenbereich und an den dafür ausgewiesenen Plätzen gestattet. Die bereitgestellten Aschenbecher sind hierfür zu benutzen.
19. Fundgegenstände sind umgehend an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
Liegengebliebene Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände werden vom Personal der Weidener Thermenwelt in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden nach Badeschluss vom Personal geöffnet, der Inhalt wird ebenfalls in Verwahrung genommen. Es gelten die §§ 965 ff BGB (Fund).
20. Das Reservieren von Liegen und Stühlen mit Handtüchern, Taschen etc. ist zu unterlassen. Bei nicht Einhaltung ist das Personal berechtigt Liegen und Stühle frei zu räumen.
21. Im gesamten Badebereich der Weidener Thermenwelt muss angemessene Bekleidung bzw. übliche Badekleidung getragen werden. Das gilt für das Wasser-, Luft- und Sonnenbaden. Eine Entscheidung, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft alleine das Aufsichtspersonal.
22. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen die Betriebsführung bzw. Aufsichts- oder Kassenpersonal entgegen. Sie schaffen, sofern möglich, sofort Abhilfe.
23. Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht getragen werden.
24. Die Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
25. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
26. Das Springen von der Sprunganlage und den Startblöcken in der Weidener Thermenwelt geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicherzustellen, dass der Sprungbereich frei ist. Das Unterschwimmen der Sprunganlage sowie der Startblöcke ist unzulässig. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten.



27. Die Water-Climbing-Wand ist nur nach der Freigabe des Aufsichtspersonals auf eigene Gefahr zu benutzen.
28. Lederbälle und ähnlich harte Bälle sind in allen Beckenbereichen verboten.
29. Das Ausspucken auf den Boden oder in das Beckenwasser ist nicht gestattet.
30. Das Mitführen von Messer (Springmesser), Schlagringen, Schlagstöcken oder dergleichen (Waffen) ist auf dem gesamten Gelände des Bades verboten.
31. Kleinkinder und Babys dürfen die Becken nur mit Badebekleidung (Aqua- oder Einmalbadewindel etc.) benutzen.

4.1. Bestimmungen für den Saunabetrieb der Weidener Thermenwelt

1. Der gesamte Saunabereich ist textilfrei.
2. Im Saunabereich und insbesondere in den Ruheräumen haben sich die Gäste so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht belästigt oder gestört werden.
3. Die Saunagäste sind verpflichtet, vor Beginn des Saunabades, zwischen Saunaaufenthalten und Benutzung der Beckenanlagen eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen.
4. Aufgüsse in den Saunakabinen werden ausschließlich durch das Personal ausgeführt. Eigene Essenzen dürfen nicht verwendet werden. Dazu gehören auch Salze, Peelings und Honigprodukte.
5. Liege- und Sitzgelegenheiten dürfen nicht reserviert und nur mit einer Unterlage (Handtuch) benutzt werden.
6. Rücksicht auf andere Gäste, die in der Saunawelt Entspannung suchen, verlangt ruhiges Verhalten während des Saunabades, insbesondere während der Aufgüsse.
7. Badesandalen dürfen aus hygienischen Gründen während des Saunabades nicht getragen werden. Es ist nicht gestattet, Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Plastik sowie Zeitungen und Druckschriften in die Saunaräume mitzunehmen.
8. Die Benutzung der Saunakabine ist nur mit Verwendung eines Badetuches gestattet. Jede Verunreinigung durch Schweiß ist zu vermeiden.
9. Das Mitführen Foto-, Filmapparaten oder anderen elektronischen Geräten mit integrierten Kameras (z. B. Smartphone, Tablet-PCs, etc.) ist in allen Saunabereichen untersagt.



§ 5 Haftung

1. Die Haftung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf. AöR als Betreiber der Weidener Thermenwelt ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht (i) für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und (ii) für eine Haftung wegen Schäden des Badegasts aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie ebenfalls nicht (iii) für eine Haftung wegen Schäden, die der Gast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf.
2. Die Haftungsbeschränkung nach vorstehendem Abs. 1 gilt auch für die auf den Parkplätzen der Weidener Thermenwelt abgestellten Fahrzeuge.
3. Den Gästen wird ausdrücklich davon abgeraten, Wertgegenstände mit in die Weidener Thermenwelt zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei vertragliche Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung in Garderobenschrank begründet keinerlei Verwahrpflichten. Es liegt allein in der Verantwortung des Gasts, bei der Benutzung eines Garderobenschanks diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der Vorrichtung zu kontrollieren und den betreffenden Transponder sorgfältig aufzubewahren.
4. Bei Verlust des ausgehändigten Transponders ist der Gast grundsätzlich verpflichtet, dem Betreiber die Auslagen für eine Ersatzbeschaffung in Höhe von pauschal 10,00 zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Gast nachweisen kann, dass er den Verlust nicht verschuldet hat (§ 3 Abs. 10). Dem Gast bleibt auch unbenommen, den Nachweis darüber zu führen, dass dem Betreiber tatsächlich kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weiterhin ist der Gast grundsätzlich verpflichtet, alle bis zum Zeitpunkt der Verlustmeldung mit dem verlorenen Transponder in Anspruch genommenen Leistungen zu zahlen. Dies gilt für Leistungen, die nach dem Verlust missbräuchlich von Dritten in Anspruch genommen wurden, nicht, wenn der Gast nachweisen kann, dass er den Verlust nicht verschuldet hat (§ 3 Abs. 10). Sollte dem Gast die Nummer des Transponders nicht bekannt sein und kann er auch die Quittung nicht vorlegen, ist er verpflichtet, dem Betreiber den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden in Höhe von pauschal 5,00 EUR für die Inanspruchnahme eines Transponders für Kinder unter 16 Jahren nach § 3 Abs. 5 lit. b) bzw. 50,00 EUR für die Inanspruchnahme eines Transponders für sonstige Gäste nach § 3 Abs. 5 lit. c) zu ersetzen. Dem Gast bleibt auch insoweit unbenommen, den Nachweis darüber zu führen, dass dem Betreiber tatsächlich kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.



5. Der Gast haftet gegenüber dem Betreiber für sämtliche Schäden, die nachweislich durch den Gast bei der Benutzung des Bades einschließlich seiner Einrichtungen und Geräte entstanden sind und die weder auf Materialfehler noch auf Abnutzung zurückzuführen sind, insbesondere für Schäden durch unsachgemäße oder missbräuchliche Benutzung gemieteter oder entliehener Gegenstände sowie Verunreinigungen. Dies gilt nicht, wenn der Gast nachweisen kann, dass er den Schaden nicht verschuldet hat.

§ 6 Videoüberwachung

Die Weidener Thermenwelt wird aus sicherheitstechnischen Gründen in Teilbereichen mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videotechnik) überwacht. Der Einsatz der Videotechnik dient ausschließlich der Gefahrenabwehr und der Wahrung des Hausrechts. Die überwachten Bereiche sind als solche gekennzeichnet bzw. ausgewiesen. Rechtsgrundlage für den Einsatz von Videotechnik sind Art. 6 Abs. 1 Jjt. f. Datenschutz-Grundverordnung, § 4 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz und Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz.

§ 7 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 15.12.2023 in Kraft.

Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf.
AöR der Stadt Weiden i.d.OPf.

vertreten durch den Vorstand

Gaswerkstraße 20
92637 Weiden